

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung der Finanzhilfeeinstrumente

nach Artikel 19 des Vertrags vom 2. Februar 2012

zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus

A. Problem und Ziel

Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) hat seit seinem Inkrafttreten am 27. September 2012 maßgeblich zur Bewältigung der Staatsschuldenkrise im Euro-Währungsgebiet beigetragen. Er wurde eingerichtet, um die nach Ausbruch der Krise geschaffenen Instrumente zur Stabilisierung des Euro-Währungsgebiets wie den Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) und die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) als dauerhaften Mechanismus abzulösen. Sein Ziel, die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets als Ganzes zu wahren, hat er – nicht zuletzt durch das mittlerweile erfolgreich abgeschlossene Hilfsprogramm für Spanien (spanisches Bankenprogramm) sowie das noch laufende Hilfsprogramm für Zypern – wirksam verfolgt.

Im Zuge der Bewältigung der Staatsschuldenkrise hat sich jedoch gezeigt, dass die Krise der öffentlichen Haushalte einzelner ESM-Mitgliedstaaten eng mit der Krise ihres jeweiligen Finanzsektors verbunden ist. So kann es möglich werden, dass im Einzelfall ein ESM-Mitgliedstaat nicht dazu in der Lage ist, erforderliche Finanzhilfen für seine Finanzinstitute in voller Höhe bereitzustellen, ohne dass dies sehr nachteilige Auswirkungen auf die Tragfähigkeit seiner öffentlichen Haushalte hat bzw. seinen dauerhaften Zugang zum Kapitalmarkt gefährden und somit eine Finanzierung des gesamten staatlichen Finanzbedarfs über den ESM erforderlich machen würde.

Um den sich daraus ergebenden Gefährdungen der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets als Ganzes und seiner Mitgliedstaaten auch in derartigen Fällen entgegenwirken zu können, haben die Staats- und Regierungschefs der Mitglieder des Euro-Währungsgebiets in ihrer Gipfelerklärung vom 29. Juni 2012 beschlossen, dass der ESM, sobald unter Einbeziehung der Europäischen Zentralbank (EZB) ein wirksamer einheitlicher Aufsichtsmechanismus für Banken des Euro-Währungsgebiets eingerichtet worden ist, nach einem ordentlichen Beschluss die Möglichkeit hätte, Banken auch direkt zu rekapitalisieren.

Durch diese Gewährung von Finanzhilfen des ESM direkt an Finanzinstitute soll ein Beitrag dazu geleistet werden, Krisen im Bankensektor eines Mitgliedstaats stärker von einer Krise der öffentlichen Haushalte zu entkoppeln. Indem am Ende einer Haftungskaskade Hilfen des ESM für Finanzinstitute – anders als bei Finanzhilfen zur indirekten Rekapitalisierung von Finanzinstituten – nicht in Form eines Darlehens an den betreffenden Mitgliedstaat, sondern unmittelbar an ein Finanzinstitut vergeben werden, können im Einzelfall besonders negative Auswirkungen auf den Schuldenstand eines Mitgliedstaats vermieden werden. Daher gilt aber weiterhin ein Vorrang der indirekten vor der direkten Bankenrekapitalisierung.

Gleichzeitig wurden durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass unter Einbeziehung der EZB ein wirksamer einheitlicher Aufsichtsmechanismus die Aufsicht über bedeutende Finanzinstitute übernimmt. Darüber hinaus wird durch die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190) ein Verfahren für eine geordnete Abwicklung von Banken unter Heranziehung der Anteilseigner und Gläubiger geschaffen.

B. Lösung

Die Liste der dem ESM zur Verfügung stehenden Finanzhilfeeinstrumente wird durch einen Beschluss des Gouverneursrats des ESM nach Artikel 19 des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BGBl. 2012 II S. 981, 983; ESM-Vertrag) um das Instrument der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten erweitert. In Artikel 19 des ESM-Vertrags ist vorgesehen, dass der Gouverneursrat die Liste der vorgesehenen Finanzhilfeeinstrumente überprüfen und aufgrund einvernehmlicher Entscheidung nach Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe i des ESM-Vertrags Änderungen vornehmen kann.

Die Gewährung einer Finanzhilfe in der Form der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten erfolgt im Einklang mit Artikel 3 des ESM-Vertrags nur auf Antrag eines ESM-Mitgliedstaats und entsprechend Artikel 12 des ESM-Vertrags unter strengen Auflagen institutspezifischer, sektorspezifischer oder gesamtwirtschaftlicher Natur. Die Auflagen werden in Vereinbarungen mit den jeweils unterstützten Finanzinstituten sowie mit dem antragstellenden Mitgliedstaat (Letztere in Form eines Memorandum of Understanding; MoU) festgeschrieben.

Das Ausmaß der Haftung Deutschlands wird durch die Einrichtung des neuen Instruments der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten nicht geändert. Es ist gemäß Artikel 8 Absatz 5 des ESM-Vertrags unter allen Umständen auf den deutschen Anteil am genehmigten Stammkapital des ESM begrenzt.

Das Finanzhilfeeinstrument der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten wird durch gesonderten Beschluss des Gouverneursrats auf ein Volumen von höchstens 60 Milliarden Euro begrenzt.

Die Gewährung von Stabilitätshilfen in Form der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten durch den ESM setzt voraus, dass das betreffende Institut der Aufsicht durch die EZB unterliegt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, da der deutsche Anteil an der Finanzierung des ESM unverändert bleibt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, verändert oder abgeschafft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein nennenswerter Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht keine Kosten für Wirtschaftsunternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 22. September 2014

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzhilfeeinstrumente nach
Artikel 19 des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des
Europäischen Stabilitätsmechanismus

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

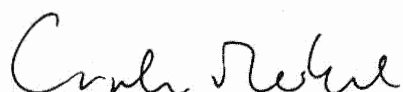
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates
wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

**Gesetz
zur Änderung der Finanzhilfeeinstrumente
nach Artikel 19 des Vertrags vom 2. Februar 2012
zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der deutsche Gouverneur im Gouverneursrat des Europäischen Stabilitätsmechanismus wird ermächtigt, dem nachstehend veröffentlichten Beschlussvorschlag zur Änderung der Finanzhilfeeinstrumente nach Artikel 19 des in Brüssel am 2. Februar 2012 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BGBl. 2012 II S. 981, 983) zuzustimmen.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Beschluss des Gouverneursrats zur Änderung der Finanzhilfeeinstrumente nach Artikel 19 des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus wirksam gefasst wird und damit für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

In Artikel 19 des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BGBl. 2012 II S. 981, 983; ESM-Vertrag) ist vorgesehen, dass der Gouverneursrat die Liste der vorgesehenen Finanzhilfeeinstrumente überprüfen und aufgrund einvernehmlicher Entscheidung nach Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe i des ESM-Vertrags Änderungen vornehmen kann.

Eine Änderung der Liste der Finanzhilfeeinstrumente würde ihrerseits das Erfordernis eines Vertragsgesetzes auslösen. Deshalb darf gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BGBl. 2012 II S. 981) der deutsche Vertreter, d. h. das deutsche Mitglied im Gouverneursrat oder Direktorium oder der jeweilige Stellvertreter, einem entsprechenden Beschlussvorschlag zur Änderung der Finanzhilfeeinstrumente nach Artikel 19 des ESM-Vertrags nur zustimmen oder sich bei der Abstimmung über einen solchen Beschlussvorschlag der Stimme enthalten, wenn er zuvor durch Bundesgesetz dazu ermächtigt wurde. Durch Artikel 1 wird die bundesgesetzliche Ermächtigung erteilt.

Auf das Gesetz ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes anzuwenden, sodass die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Beschluss des Gouverneursrats zur Änderung der Liste der Finanzhilfeeinstrumente nach Artikel 19 des ESM-Vertrags für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben. Dies ist der Tag, an dem der Beschluss im Gouverneursrat nach Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe i des ESM-Vertrags einstimmig verabschiedet wird.

Schlussbemerkung

1. Wesentliche Auswirkungen

Im Zuge der Bewältigung der Staatsschuldenkrise hat sich gezeigt, dass die Krise der öffentlichen Haushalte einzelner ESM-Mitgliedstaaten eng mit der Krise ihres jeweiligen Finanzsektors verbunden ist. So kann es möglich werden, dass im Einzelfall ein ESM-Mitgliedstaat nicht dazu in der Lage ist, erforderliche Finanzhilfen für seine Finanzinstitute in voller Höhe bereitzustellen, ohne dass dies sehr nachteilige Auswirkungen auf die Tragfähigkeit seiner öffentlichen Haushalte hat bzw. seinen dauerhaften Zugang zum Kapitalmarkt gefährden und somit eine Finanzierung des gesamten staatlichen Finanzbedarfs über den ESM erforderlich machen würde.

Um den sich daraus ergebenden Gefährdungen der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets als Ganzes und seiner Mitgliedstaaten auch in derartigen Fällen entgegenwirken zu können, haben die Staats- und Regierungschefs der Mitglieder des Euro-Währungsgebiets in ihrer Gipfelerklärung vom 29. Juni 2012 beschlossen, dass der ESM, sobald unter Einbeziehung der Europäischen Zentralbank (EZB) ein wirksamer einheitlicher Aufsichtsmechanismus für Banken des Euro-Währungsgebiets eingerichtet worden ist, nach einem ordentlichen Beschluss die Möglichkeit hätte, Banken auch direkt zu rekapitalisieren.

Durch diese Gewährung von Finanzhilfen des ESM direkt an Finanzinstitute soll ein Beitrag dazu geleistet werden, Krisen im Bankensektor eines Mitgliedstaats stärker von einer Krise der öffentlichen Haushalte zu entkoppeln. Indem am Ende einer Haftungskaskade Hilfen des ESM für Finanzinstitute – anders als bei Finanzhilfen zur indirekten Rekapitalisierung von Finanzinstituten – nicht in Form eines Darlehens an den betreffenden Mitgliedstaat, sondern unmittelbar an ein Finanzinstitut vergeben werden, können im Einzelfall besonders negative Auswirkungen auf den Schuldenstand eines Mitgliedstaats vermieden werden.

Daher gilt aber weiterhin ein Vorrang der indirekten vor der direkten Bankenrekapitalisierung.

Gleichzeitig wurden durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass unter Einbeziehung der EZB ein wirksamer einheitlicher Aufsichtsmechanismus die Aufsicht über bedeutende Finanzinstitute übernimmt. Darüber hinaus wird durch die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190) ein Verfahren für eine geordnete Abwicklung von Banken unter Heranziehung der Anteilseigner und Gläubiger geschaffen.

Das Instrument der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten wird durch einen Beschluss des Gouverneursrats des ESM nach Artikel 19 des ESM-Vertrags eingerichtet, durch den die Liste der dem ESM zur Verfügung stehenden Finanzhilfeeinstrumente um dieses Instrument erweitert wird.

Die Gewährung einer Finanzhilfe in der Form der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten erfolgt im Einklang mit Artikel 3 des ESM-Vertrags nur auf Antrag eines ESM-Mitgliedstaats und entsprechend Artikel 12 des ESM-Vertrags unter strengen Auflagen institutsspezifischer, sektorspezifischer oder gesamtwirtschaftlicher Natur. Die Auflagen werden in Vereinbarungen mit den jeweils unterstützten Finanzinstituten sowie mit dem antragstellenden Mitgliedstaat (Letztere in Form eines Memorandum of Understanding; MoU) festgeschrieben.

Das Ausmaß der Haftung Deutschlands wird durch die Einrichtung des neuen Instruments der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten nicht geändert. Es ist gemäß Artikel 8 Absatz 5 des ESM-Vertrags unter allen Umständen auf den deutschen Anteil am genehmigten Stammkapital des ESM begrenzt.

Das Finanzhilfeeinstrument der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten wird durch gesonderten Beschluss des Gouverneursrats auf ein Volumen von höchstens 60 Milliarden Euro begrenzt.

Die Gewährung von Stabilitätshilfen in Form der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten durch den ESM setzt voraus, dass das betreffende Institut der Aufsicht durch die EZB unterliegt.

2. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, da der deutsche Anteil an der Finanzierung des ESM unverändert bleibt.

3. Erfüllungsaufwand

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

4. Sonstige Kosten

Das Gesetz verursacht keine Kosten für Wirtschaftsunternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Europäischer Stabilitätsmechanismus Gouverneursrat

Sitzung am ... 2014

Beschluss Nr. ...

Einrichtung des Instruments zur direkten Rekapitalisierung von Instituten

European Stability Mechanism Board of Governors

Meeting of ... 2014

Resolution No. ...

Establishment of the instrument for the direct recapitalisation of institutions

Der Gouverneursrat –

gestützt auf die Gipfelerklärung der Mitglieder des Euro-Währungsgebiets vom 29. Juni 2012, wonach, „sobald unter Einbeziehung der EZB ein wirksamer einheitlicher Aufsichtsmechanismus [...] eingerichtet worden ist, [...] der ESM nach einem ordentlichen Beschluss die Möglichkeit [hätte], Banken direkt zu rekapitalisieren“;

eingedenk der Einrichtung dieses einheitlichen Aufsichtsmechanismus durch Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates;

eingedenk des Zwecks des ESM gemäß Artikel 3 des Vertrags, Finanzmittel zu mobilisieren und ESM-Mitgliedern, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, unter strikten, dem gewählten Finanzhilfelinstrument angemessenen Auflagen eine Stabilitätshilfe bereitzustellen, wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar ist;

eingedenk der Haftungsbegrenzung eines jeden ESM-Mitglieds gemäß Artikel 8 Absatz 5 des Vertrags, die unter allen Umständen durch seinen Anteil am genehmigten Stammkapital zum Ausgabekurs festgelegt ist;

gestützt auf die Grundsätze gemäß Artikel 12 des Vertrags;

eingedenk des durch Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates festgelegten Rahmens und mit dem Ziel einer Übereinstimmung mit den darin festgelegten Begriffsbestimmungen –

beschließt gemäß Artikel 19 des Vertrags die Einrichtung des ESM-Instruments zur direkten Rekapitalisierung von Instituten im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates („Institute“) als Finanzhilfelinstrument sowie die Festlegung des Rahmens basierend auf Artikel 13 des Vertrags, einschließlich insbesondere des Verfahrens für die Gewährung von Finanzhilfe in Form dieses Instruments:

1. Das Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfe in Form einer direkten Rekapitalisierung beruht auf Artikel 13 des Vertrags, wobei zusätzliche, dieses Instrument konkret betreffende Verfahrensschritte, -vorschriften und Aufgaben, die dem Geschäftsführenden Direktor, der Europäischen Kommission, der EZB und gegebenenfalls dem IWF zugewiesen werden, im Folgenden sowie in der in Absatz 5 genannten spezifischen Leitlinie näher präzisiert werden.

The Board of Governors,

Having regard to the Euro Area Summit Statement of 29 June 2012, stating that, “when an effective single supervisory mechanism is established, involving the ECB, [...] the ESM could, following a regular decision, have the possibility to recapitalise banks directly”;

Having regard to the establishment of such a single supervisory mechanism through Council Regulation (EU) No 1024/2013,

Having regard to the purpose of the ESM, pursuant to Article 3 of the Treaty, to mobilise funding and provide stability support under strict conditionality, appropriate to the financial assistance instrument chosen, to the benefit of ESM Members which are experiencing, or are threatened by, severe financing problems, if indispensable to safeguard the financial stability of the euro area as a whole and of its Member States,

Having regard to the limitation, pursuant to Article 8(5) of the Treaty, of the liability of each ESM Member which, in any circumstance, is set through its portion of the authorised capital stock at its issue price,

Having regard to the principles as set out in Article 12 of the Treaty,

Having regard to the framework set through Council Regulation (EU) No 1024/2013, and aiming at consistency with the definitions therein,

Resolves, pursuant to Article 19 of the Treaty, to establish the ESM instrument for the direct recapitalisation of institutions in the meaning of Article 2(3) to (5) Council Regulation (EU) No 1024/2013 (“institutions”) as a financial assistance instrument and to define the framework following Article 13 of the Treaty, including, in particular, the procedure for granting financial assistance under this instrument:

1. While the procedure for granting financial assistance in the form of direct recapitalisation follows Article 13 of the Treaty, additional procedural steps and provisions as well as tasks allocated to the Managing Director, the European Commission, the ECB and, wherever appropriate, the IMF, specific to this instrument, are detailed hereinafter and in the specific guideline mentioned in paragraph (5) below.

2. Der Gouverneursrat kann beschließen, nach Maßgabe des Artikels 12 des Vertrags Finanzhilfe in Form einer direkten Rekapitalisierung von Instituten zu gewähren. Die Finanzhilfe unterliegt spezifischen, für dieses Instrument maßgeblichen Auflagen.
 3. Der Gouverneursrat darf nicht beschließen, Finanzhilfe mittels des Instruments zur direkten Rekapitalisierung von Instituten zu gewähren oder durchzuführen, wenn das Dringlichkeitsabstimmungsverfahren gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Vertrags zur Anwendung kommt, es sei denn, gegenseitiges Einvernehmen kann erzielt werden.
 4. Unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV werden die Finanzierungsbedingungen der Finanzhilfe in Form einer direkten Rekapitalisierung von Instituten in einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität ausgeführt, die vom Geschäftsführenden Direktor zu unterzeichnen ist. Die institutsspezifischen Auflagen für jedes Institut und die Einzelheiten der Rekapitalisierungsmaßnahme werden auf Basis eines vom Gouverneursrat zu billigenden Vorschlags des Geschäftsführenden Direktors und in voller Übereinstimmung mit Artikel 13 des Vertrags in einer institutsspezifischen Vereinbarung festgelegt. Die institutsspezifische Vereinbarung und – soweit anwendbar – die erste Tranche der Hilfe werden vom Direktorium gebilligt. Die institutsspezifische Vereinbarung wird vom Geschäftsführenden Direktor unterzeichnet.
 5. Das Direktorium beschließt eine ausführliche Leitlinie für die Durchführungsmodalitäten der Finanzhilfe in Form einer direkten Rekapitalisierung von Instituten, einschließlich insbesondere der Anspruchsvoraussetzungen für das ersuchende ESM-Mitglied und das betreffende Institut sowie der Zuweisung spezifischer Aufgaben an den Geschäftsführenden Direktor, die Europäische Kommission, die EZB und gegebenenfalls den IWF („Leitlinie für Finanzhilfe zur direkten Rekapitalisierung von Instituten“).
 6. Sofern anwendbar, beschließt das Direktorium in gegenseitigem Einvernehmen auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors und nach Erhalt des in der Leitlinie für Finanzhilfe zur direkten Rekapitalisierung von Instituten genannten Berichts die Auszahlung der auf die erste Tranche folgenden Tranchen der Finanzhilfe.
 7. Der ESM richtet als wesentlichen Bestandteil des Instruments zur direkten Rekapitalisierung von Instituten durch einen in gegenseitigem Einvernehmen gefassten Beschluss des Gouverneursrats eine nachgeordnete Organisationseinheit zur Unterstützung des ESM bei der Durchführung der Finanzhilfe in Form einer direkten Rekapitalisierung von Instituten ein. Im Hinblick darauf ist die Satzung entsprechend zu ändern.

Auf der Grundlage eines durch den Gouverneursrat zu billigenden allgemeinen Rahmens, der die Bedingungen für die Einrichtung von Untereinheiten für die Durchführung der Finanzhilfe in Form einer direkten Rekapitalisierung von Instituten festlegt, und zur Förderung privater Beteiligungen kann das Direktorium beziehungsweise der Gouverneursrat gemäß den Bestimmungen des Vertrags die Einrichtung dieser Untereinheiten und ihre Satzungen oder Gründungsurkunden billigen.

Der ESM, einschließlich der im ersten Unterabsatz genannten nachgeordneten Organisationseinheit, sowie sämtliche Untereinheiten gewährleisten einen wirksamen Informationsfluss an die ESM-Mitglieder.
 8. Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.
2. The Board of Governors may decide to grant financial assistance in the form of direct recapitalisation of institutions in accordance with Article 12 of the Treaty. The financial assistance shall be subject to specific conditionality relevant to this instrument.
 3. The Board of Governors shall not decide to grant or to implement financial assistance through the instrument for the direct recapitalisation of institutions when the emergency voting procedure pursuant to Article 4(4) of the Treaty applies, unless mutual agreement can be reached.
 4. Without prejudice to Articles 107 and 108 TFEU, the financial terms and conditions of financial assistance in the form of direct recapitalisation of institutions shall be specified in a financial assistance facility agreement, to be signed by the Managing Director. The institution specific conditions for each institution and the details of the recapitalisation operation shall be set out in an institution specific agreement, to be based on a proposal by the Managing Director which is approved by the Board of Governors, and in full compliance with the provisions of Article 13 of the Treaty. The institution specific agreement and, where applicable, the first tranche of the assistance shall be approved by the Board of Directors. The institution specific agreement shall be signed by the Managing Director.
 5. The Board of Directors shall adopt a detailed guideline on the modalities, including, in particular, the eligibility criteria for the requesting ESM Member and the institution concerned, and the allocation of specific tasks to the Managing Director, the European Commission, the ECB and, wherever appropriate, the IMF, for implementing financial assistance in the form of direct recapitalisation of institutions (“Guideline on Financial Assistance for the Direct Recapitalisation of Institutions”).
 6. Where applicable, the Board of Directors shall decide by mutual agreement, on a proposal by the Managing Director and, after having received the report indicated in the Guideline on Financial Assistance for the Direct Recapitalisation of Institutions, on the disbursement of the tranches of the financial assistance subsequent to the first tranche.
 7. The ESM shall, through a Board of Governors’ Resolution to be adopted by mutual agreement, establish, as an integral part of the instrument for the direct recapitalisation of institutions, a subsidiary body for assisting the ESM in implementing financial assistance in the form of direct recapitalisation of institutions. In this respect, it shall amend the By-Laws accordingly.

Based on a general framework, to be approved by the Board of Governors, setting out the conditions for the establishment of sub-entities for the purpose of implementing financial assistance in the form of direct recapitalisation of institutions, and in order to facilitate private participation, the Board of Directors or the Board of Governors, as the case will be according to the provisions of the Treaty, might approve the establishment of such sub-entities and their statutes or constituent documents.

The ESM, including the subsidiary body mentioned in the first sub-paragraph above, and any sub-entity shall ensure an effective flow of information to the ESM Members.
 8. This Resolution will enter into force on the day of its adoption.

Denkschrift

I. Allgemeines

Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) hat seit seinem Inkrafttreten am 27. September 2012 maßgeblich zur Bewältigung der Staatsschuldenkrise im Euro-Währungsgebiet beigetragen. Er wurde eingerichtet, um die nach Ausbruch der Krise geschaffenen Instrumente zur Stabilisierung des Euro-Währungsgebiets wie den Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) und die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSSF) als dauerhaften Mechanismus abzulösen. Sein Ziel, die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets als Ganzes zu wahren, hat er – nicht zuletzt durch das mittlerweile erfolgreich abgeschlossene Hilfsprogramm für Spanien (spanisches Bankenprogramm) sowie das noch laufende Hilfsprogramm für Zypern – wirksam verfolgt.

Im Zuge der Bewältigung der Staatsschuldenkrise hat sich jedoch gezeigt, dass die Krise der öffentlichen Haushalte einzelner ESM-Mitgliedstaaten eng mit der Krise ihres jeweiligen Finanzsektors verbunden ist. So kann es möglich werden, dass im Einzelfall ein ESM-Mitgliedstaat nicht dazu in der Lage ist, erforderliche Finanzhilfen für seine Finanzinstitute in voller Höhe bereitzustellen, ohne dass dies sehr nachteilige Auswirkungen auf die Tragfähigkeit seiner öffentlichen Haushalte hat bzw. seinen dauerhaften Zugang zum Kapitalmarkt gefährden und somit eine Finanzierung des gesamten staatlichen Finanzbedarfs über den ESM erforderlich machen würde.

Um den sich daraus ergebenden Gefährdungen der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets als Ganzes und seiner Mitgliedstaaten auch in derartigen Fällen entgegenwirken zu können, haben die Staats- und Regierungschefs der Mitglieder des Euro-Währungsgebiets in ihrer Gipfelerklärung vom 29. Juni 2012 beschlossen, dass der ESM, sobald unter Einbeziehung der Europäischen Zentralbank (EZB) ein wirksamer einheitlicher Aufsichtsmechanismus für Banken des Euro-Währungsgebiets eingerichtet worden ist, nach einem ordentlichen Beschluss die Möglichkeit hätte, Banken auch direkt zu rekapitalisieren.

Durch diese Gewährung von Finanzhilfen des ESM direkt an Finanzinstitute soll ein Beitrag dazu geleistet werden, Krisen im Bankensektor eines Mitgliedstaats stärker von einer Krise der öffentlichen Haushalte zu entkoppeln. Indem am Ende einer Haftungskaskade Hilfen des ESM für Finanzinstitute – anders als bei Finanzhilfen zur indirekten Rekapitalisierung von Finanzinstituten – nicht in Form eines Darlehens an den betreffenden Mitgliedstaat, sondern unmittelbar an ein Finanzinstitut vergeben werden, können im Einzelfall besonders negative Auswirkungen auf den Schuldenstand eines Mitgliedstaats vermieden werden. Daher gilt aber weiterhin ein Vorrang der indirekten vor der direkten Bankenrekapitalisierung.

Gleichzeitig wurden durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass unter Einbeziehung der EZB ein wirksamer einheitlicher Aufsichtsmechanismus die Aufsicht über bedeutende Finanzinstitute übernimmt. Darüber hinaus wird durch die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai

2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190) ein Verfahren für eine geordnete Abwicklung von Banken unter Heranziehung der Anteilseigner und Gläubiger geschaffen.

Das Instrument der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten wird durch einen Beschluss des Gouverneursrats des ESM nach Artikel 19 des ESM-Vertrags eingerichtet, durch den die Liste der dem ESM zur Verfügung stehenden Finanzhilfinstrumente um dieses Instrument erweitert wird. In Artikel 19 des ESM-Vertrags ist vorgesehen, dass der Gouverneursrat die Liste der vorgesehenen Finanzhilfinstrumente überprüfen und aufgrund einvernehmlicher Entscheidung nach Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe i des ESM-Vertrags Änderungen vornehmen kann.

Das Finanzhilfinstrument der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten wird durch einen gesonderten Beschluss des Gouverneursrats auf ein Volumen von höchstens 60 Milliarden Euro begrenzt.

Die Gewährung von Stabilitätshilfen in Form der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten durch den ESM setzt voraus, dass das betreffende Institut der Aufsicht durch die EZB unterliegt.

Die Einrichtung des Finanzhilfinstrumentes der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten macht eine Anpassung des ESM-Finanzierungsgesetzes vom 13. September 2012 (BGBl. I S. 1918) notwendig. Das ESM-Finanzierungsgesetz regelt den finanziellen Gesamtrahmen der deutschen Beteiligung am ESM und die Beteiligungs- und Unterrichtsrechte des Bundestages und des Bundesrates im Zusammenhang mit den Angelegenheiten des ESM. Es enthält in § 2 Satz 2 eine Auflistung der Instrumente der Stabilitätshilfe, die dem ESM zur Verfügung stehen. Das Finanzhilfinstrument der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten ist nach dem ESM-Finanzierungsgesetz bisher noch nicht möglich.

II. Besonderes

Das Finanzhilfinstrument der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten fügt sich in den ESM-Vertrag ein und entspricht dessen Vorgaben.

Insbesondere erfolgt die Gewährung einer Finanzhilfe in der Form der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten im Einklang mit Artikel 3 des ESM-Vertrags nur auf Antrag eines ESM-Mitgliedstaats und entsprechend Artikel 12 des ESM-Vertrags unter strengen Auflagen institutsspezifischer, sektorspezifischer oder gesamtwirtschaftlicher Natur. Die Auflagen werden in Vereinbarungen mit den jeweils unterstützten Finanzinstituten sowie mit dem antragstellenden Mitgliedstaat (Letztere in Form eines Memorandum of Understanding; MoU) festgeschrieben.

Das Ausmaß der Haftung der ESM-Mitgliedstaaten wird durch die Einrichtung des neuen Instruments der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten nicht geändert. Es ist gemäß Artikel 8 Absatz 5 des ESM-Vertrags unter allen Umständen auf den jeweiligen Anteil am genehmigten Stammkapital des ESM begrenzt.

Im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 wird eine Finanzhilfe in der Form der Rekapitalisierung von Finanzinstituten nur Finanzinstituten im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 gewährt.

Das Verfahren zur Gewährung einer Finanzhilfe in der Form der Rekapitalisierung von Finanzinstituten folgt dem in Artikel 13 des ESM-Vertrags vorgeschriebenen. In Ergänzung hierzu werden institutsspezifische Auflagen in einer institutsspezifischen Vereinbarung festgeschrieben, die von dem Geschäftsführenden Direktor des ESM vorgeschlagen und vom Gouverneursrat bestätigt wird. Über die institutsspezifische Vereinbarung und – soweit relevant – über die erste Tranche der Finanzhilfe wird im Direktorium des ESM entschieden.

Die Einzelheiten des Instruments, insbesondere die Voraussetzungen und Kriterien der Inanspruchnahme sowie die Zuweisungen von besonderen Zuständigkeiten an den Geschäftsführenden Direktor, die Europäische Kommission, die EZB und – soweit erforderlich – den Internationalen Währungsfonds, legt das Direktorium des

ESM in detaillierten Leitlinien zu den Finanzhilfen für die direkte Rekapitalisierung von Instituten fest. Die Leitlinien bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Der ESM richtet eine unselbstständige, nachgeordnete Organisationseinheit ein, um die praktische Umsetzung einer Finanzhilfe in der Form der Rekapitalisierung von Finanzinstituten zu erleichtern. Dies erfolgt durch einen Beschluss des Gouverneursrats. Die Organisationseinheit unterliegt den gleichen Regularien wie der ESM selbst.

Entsprechend können der Gouverneursrat bzw. das Direktorium darüber hinaus auf der Grundlage eines allgemeinen Rahmens, der die Bedingungen für die Einrichtung von Untereinheiten für die Durchführung der Finanzhilfe in Form einer direkten Rekapitalisierung von Instituten festlegt, und zur Förderung privater Beteiligung die Einrichtung weiterer Untereinheiten beschließen und deren Satzungen genehmigen.

Ein wirksamer Informationsfluss gegenüber den ESM-Mitgliedern wird gewährleistet.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 beschlossen, zu den Gesetzentwürfen gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Gesetzentwürfen allgemein

1. Die Gesetzentwürfe sollen die Möglichkeit eröffnen, Hilfsmittel des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zur direkten Rekapitalisierung von Banken einzusetzen. Der Bundesrat wertet dies grundsätzlich als einen sinnvollen Bestandteil sowohl der Gesamtstrategie zur Sicherstellung der Stabilität im Euro-Währungsgebiet als auch der angestrebten Bankenunion.

Insbesondere wird befürwortet, dass durch die „Haftungskaskade“ (Eigentümer, Anleihengläubiger und Großsparer, Abwicklungsfonds) die finanzielle Verantwortung „an der Quelle“ angesiedelt wird, statt grundsätzlich die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu belasten.

2. Wie bereits in der BR-Drucksache 164/12 (Beschluss) ausgeführt, kann und darf der ESM allerdings nur ein Baustein innerhalb eines Gesamtpakets sein, das Konsolidierungspolitik in den Krisenstaaten mit wirksamer Wachstumsstrategie verbindet.

Dies gilt gleichermaßen für die nun zu eröffnende Möglichkeit der direkten Rekapitalisierung von Banken: Auch dieses Mittel kann und darf nicht an die Stelle von, sondern als ultima ratio nur neben mögliche Maßnahmen der betroffenen Staaten treten.

3. Der Bundesrat bestärkt die Bundesregierung in ihrer Auffassung, wonach direkte Finanzhilfen des ESM nur am Ende einer Haftungskaskade vergeben werden können. Es gilt ein Vorrang der indirekten vor der direkten Bankenrekapitalisierung (siehe in BR-Drucksache 321/14 Vorblatt Abschnitt A „Problem und Ziel“ Absatz 4, Begründung zum Vertragsgesetz „Schlussbemerkung“ Nummer 1 Absatz 3 und Denkschrift Teil I „Allgemeines“ Absatz 4 sowie die gleichlautenden Formulierungen in BR-Drucksache 358/14 Vorblatt Abschnitt A „Problem und Ziel“ Absatz 4 und Gesetzesbegründung Abschnitt A „Allgemeiner Teil“ Teil I „Hintergrund“ Absatz 4).

Der Bundesrat bittet darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob dieser Vorrang der indirekten

Bankenrekapitalisierung ausdrücklich in den Gesetzentwurf aufgenommen werden kann.

4. Konsolidierungs- und Reformbemühungen dürfen nicht nachlassen. Solide Staatsfinanzen gepaart mit Struktur-reformen in der Finanz-, Wirtschafts- und Sozialpolitik sind unabdingbare Voraussetzungen für Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum, den Abbau von Arbeitslosigkeit und damit für eine stabile Währungsunion.

Bei der direkten Rekapitalisierung von Banken mit ESM-Mitteln wird auch vor diesem Hintergrund strikt darauf zu achten sein,

- dass zu rekapitalisierende Banken tatsächlich system-relevant sind und
- dass sowohl den betreffenden Banken als auch ihren Sitzstaaten wirkungsvolle Auflagen gemacht werden, um die finanzielle Krise des betreffenden Finanzinstituts nachhaltig zu beheben – und dass diese Auflagen sodann auch strikt eingehalten und etwaige Verstöße geahndet werden.

5. Der Bundesrat unterstützt die Auffassung der Bundesregierung, dass die Gewährung von Finanzhilfen in der Form der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten unter strengen Auflagen nicht nur institutsspezifischer, sondern auch sektorspezifischer oder gesamtwirtschaftlicher Natur erfolgen soll. Außerdem sind diese nicht nur mit dem betroffenen Finanzinstitut, sondern auch mit dem antragstellenden Mitgliedstaat in einem Memorandum of Understanding festzuschreiben (siehe in BR-Drucksache 321/14 Vorblatt Abschnitt B „Lösung“ Absatz 2, Begründung zum Vertragsgesetz „Schlussbemerkung“ Nummer 1 Absatz 6 und Denkschrift Teil II „Besonderes“ Absatz 2 sowie die gleichlautenden Formulierungen in BR-Drucksache 358/14 Vorblatt Abschnitt B „Lösung“ Absatz 2 und Gesetzesbegründung Abschnitt A „Allgemeiner Teil“ Teil I „Hintergrund“ Absatz 8).

Der Bundesrat bittet darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob diese Möglichkeit, auch Auflagen sektorspezifischer oder gesamtwirtschaftlicher Natur zu machen, ebenfalls ausdrücklich in den Gesetzentwurf aufgenommen werden kann.

